

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)

A. Zielsetzung

Im Interesse der Sicherheit der Energieversorgung soll ein ausreichender Anteil von Steinkohle an der Erzeugung elektrischer Energie erhalten werden. Der Gesetzentwurf geht von einem jährlichen Einsatz von durchschnittlich 30 Millionen t Steinkohle in Kraftwerken bis zum Jahre 1980 aus. Hierbei ist grundsätzlich ein Ausgleich der Mehrkosten der Verstromung von Steinkohle gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl vorgesehen. Die Einsatzmenge entspricht dem Energieprogramm der Bundesregierung vom 26. September 1973 (Bundestagsdrucksache 7/1057). Bei der Fortschreibung des Energieprogramms werden die bisherige Zielvorstellung und die Notwendigkeit eines Mehrkostenausgleichs zu überprüfen sein. Eine etwaige Änderung des Einsatzzieles von 30 Millionen t Steinkohle und eine vollständige Änderung der Kostenrelationen zwischen Steinkohleneinsatz und Verwendung von schwerem Heizöl könnten im Gesetzgebungsverfahren noch berücksichtigt werden.

B. Lösung

Die mit den Verstromungsgesetzen von 1965 und 1966 und den Richtlinien über den Bau neuer Kraftwerke von 1972 eingeleitete Entwicklung soll dadurch fortgesetzt und ergänzt werden, daß in bestehenden Kraftwerken auch künftig die durch den Steinkohleneinsatz bedingten Kostennachteile im wesentlichen ausgeglichen werden und darüber hinaus ein ausreichender Anreiz für den Bau neuer Steinkohlenkraftwerke gegeben wird. Die Finanzierung soll über eine Ausgleichsabgabe der Elektrizitätswirtschaft erfolgen, durch die ein Ausgleich zwischen den

Unternehmen, die überwiegend kostengünstige Einsatzenergien zur Verfügung haben, und denjenigen, die die vergleichsweise kostengünstige Steinkohle einsetzen, herbeigeführt wird. Die bisherige Belastung der öffentlichen Haushalte entfällt dadurch ab 1975.

Nach dem Entwurf des Haushaltsplans 1974 und diesem Gesetzesentwurf sollen im Jahr 1974 sowohl Haushaltsmittel als auch Mittel des Sondervermögens für die Verstromung zur Verfügung stehen. Die Haushaltsmittel werden zur Abdeckung der im Betriebsjahr 1973 entstandenen Verstromungskosten und die Mittel des Sondervermögens für die Verpflichtungen des Betriebsjahres 1974 benötigt.

C. Alternativen

Die für die Verstromung erforderlichen Mittel könnten wie bisher über die öffentlichen Haushalte aufgebracht werden.

D. Kosten

Durch das neue Finanzierungssystem über eine Ausgleichsabgabe werden die Haushalte des Bundes und der Bergbauländer ab 1975 von den Verstromungskosten entlastet. Neue Kosten entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Auswirkungen auf die Preise und die Verbraucher

Die Finanzierung über die Ausgleichsabgabe wird die Kosten des Elektrizitätsangebots voraussichtlich um etwa 3 bis 4 % erhöhen. Es ist damit zu rechnen, daß in entsprechendem Ausmaß das Preisniveau für Elektrizität beeinflußt wird. Eine Erhöhung der Strompreise um 3 % (4 %) dürfte beim Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (1970 = 100) zu einer Erhöhung um 0,056 % (0,075 %) führen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 630 07 — Ste 7/74

Bonn, den 16. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 402. Sitzung am 8. März 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die bis einschließlich 1980 einen jährlichen Einsatz deutscher Steinkohle von durchschnittlich 30 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), mindestens jedoch von 27 Millionen Tonnen SKE im einzelnen Jahr, gewährleistet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten jährlichen Steinkohleneinsatzmengen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit

1. die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung dies erfordert oder
2. der in Absatz 1 bestimmte Steinkohleneinsatz auch den Einsatz anderer Energieträger als Heizöl und Erdgas bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme beeinträchtigen würde.

Hierbei sind die wirtschaftliche und technische Entwicklung in der Energiewirtschaft sowie der voraussichtliche Energiebedarf zu berücksichtigen. Die Änderung darf 30 vom Hundert der in Absatz 1 bestimmten Steinkohleneinsatzmengen nicht überschreiten.

§ 2

Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes

(1) Es wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.

(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. einen Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach Maßgabe des § 3 Abs. 1,
2. Zuschüsse zu den Investitionskosten nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 5,

4. Zuschüsse nach § 13.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.

(3) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Zusagen nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) — im folgenden: Zweites Verstromungsgesetz — und nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 dieses Gesetzes werden auch in den auf 1980 folgenden Jahren aus Mitteln des Sondervermögens erfüllt.

(4) Die §§ 1, 18, 25, 39 und 114 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden.

(5) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Das Bundesamt hat dem Bundesminister für Wirtschaft im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung Rechnung zu legen.

(6) Übersteigt das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den jährlichen Mittelbedarf, wird der überschüssige Betrag für den Mittelbedarf im folgenden Jahr verwendet.

(7) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

§ 3

Mehrkostenausgleich, Zuschüsse

(1) Der Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl in Kraftwerken entstehen, erfolgt für Kraftwerke,

1. auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Verstromungsgesetzes anzuwenden ist, nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der Fassung, die es durch § 15 erhalten hat,

2. die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt,
3. die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 in Betrieb genommen werden, nach den Richtlinien über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14. Juni 1972 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 23. Juni 1972) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) In den Richtlinien nach Absatz 1 Nr. 2 kann bestimmt werden, daß im Rahmen des Mehrkostenausgleichs neben der Wärmepreisdifferenz nur ein Teil der sonstigen Betriebsmehrkosten berücksichtigt wird (Selbstbehalt). Für Kraftwerke nach Absatz 1 Nr. 3 gehören zu den Mehrkosten nur die Wärmepreisdifferenz und die sonstigen Betriebsmehrkosten; wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1977 begonnen, wird ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt.

(3) Die in den gemäß § 1 Abs. 6 des Zweiten Verstromungsgesetzes erteilten Zusagen enthaltene Begrenzung der Zuschußhöhe entfällt für Steinkohlennengen, die nach dem 31. Dezember 1974 in Kraftwerken eingesetzt werden.

(4) Ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt.

(5) Das Bundesamt kann Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt, gewähren.

(6) Der Ausgleich der Mehrkosten erfolgt nicht

1. bei einem Steinkohleneinsatz, der zur Erreichung des in § 1 bestimmten Zieles nicht erforderlich ist,
2. soweit der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Höhe erreicht, durch die ein jährlicher Einsatz deutscher Steinkohle von 39 Millionen Tonnen SKE überschritten wird.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt in den Richtlinien zu Absatz 1 Nr. 1 bis 3, von welchem Preis für Kraftwerkskohle bei der Ermittlung der Mehrkosten auszugehen ist. Dabei hat er unter Beachtung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Absatzsicherung in Verbindung mit dem Ausgleich der Mehrkosten zu keiner unangemessenen Preisentwicklung für Kraftwerkskohle führt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preisentwicklung ist auch zu berücksichtigen, ob

1. die Preiserhöhungen für Kraftwerkskohle mit Kostensteigerungen begründet werden, die wesentlich über den Erhöhungen der Kapital- und

Lohnkosten je Produkteinheit in der Industrie liegen,

2. die Preise für Kraftwerkskohle stärker erhöht werden als die Preise für andere Kohlearten.

(8) Auf den Ausgleich der Mehrkosten sollen im laufenden Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einzelheiten bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in den Richtlinien zu Absatz 1 Nr. 1 bis 3.

(9) Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten und auf Zahlung von Zuschüssen werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Schuldner der Ausgleichsabgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Prozentsatz in gleicher Höhe für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die Eigenerzeuger jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den vom Bundesamt zu schätzenden Bedarf an Mitteln decken soll; für die Berechnung ist die Summe der voraussichtlichen Erlöse aus Lieferungen an Endverbraucher und des voraussichtlichen Gesamtwertes der von den Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität zugrunde zu legen. Ändern sich im Laufe des Jahres die in Satz 2 bezeichneten Maßstäbe, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Monate den geänderten Verhältnissen anpassen.

§ 5

Zahlung, Verzinsung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

(3) Ausgleichsabgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), beigetrieben werden.

§ 6

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung oder der Erhöhung des Prozentsatzes eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf den erstmalig festgesetzten Prozentsatz oder seine spätere Erhöhung nicht überschreiten. Im Fall der Herabsetzung des Prozentsatzes vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend.

(2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des Prozentsatzes des § 4 Abs. 4 nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1865), geändert durch Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1667).

§ 7

Härteklausel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 6 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens jeweils längstens für ein Kalenderjahr im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte liegt nur dann vor, wenn die Belastung für das einzelne Unternehmen, einen Unternehmensteil oder ein einzelnes Erzeugnis zu einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit führt. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

(5) Bei der Feststellung des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4 bleiben Erlöse von Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher und der Wert der von Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität entsprechend den Feststellungen des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht.

§ 8

Errichtungsverbot, Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich mit Heizöl oder mit Heizöl und Gas betrieben werden können, ist verboten. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung des Bundesamtes bedarf

1. die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die mit Erdgas betrieben werden sollen,
2. der Einsatz von Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung und in vor dem 1. Juli 1974 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge überschreitet.

Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 eingesetzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem 1. Juli 1973, jedoch vor dem 1. Juli 1974 in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Erdgas festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 betrieben worden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für diejenige Menge an Erdgas,

1. die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung eingesetzt werden muß,
2. deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in Kraftwerken erfolgt, in denen vor dem 1. Juli 1974 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Erdgas oder Heizöl nicht eingesetzt werden konnten.

(5) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle und von schwerem Heizöl sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlenmenge zu erreichen,
2. den Mehrkostenausgleich und Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 5 zu berechnen,
3. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,
4. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen,
5. das Errichtungsverbot nach § 8 zu überwachen,
6. die Zuschüsse nach § 13 Abs. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Kraftwerken haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt schriftlich zu melden,

1. über welche zum Einsatz von Steinkohle geeigneten Kraftwerke einschließlich der Heizöl- und Erdgaskraftwerke, in denen ein Einsatz von Steinkohle möglich ist, sie am Ende des Jahres 1973 verfügt haben und voraussichtlich in den Jahren bis 1980 jeweils am Jahresende verfügen werden; dabei sind Alter, Engpaßleistung, Art, Betriebsweise und Brennstoffeinsatz der einzelnen Kraftwerke anzugeben,

2. welche Steinkohlenmenge sie in den einzelnen Kraftwerken in den Jahren 1973 und 1974 eingesetzt haben oder voraussichtlich einsetzen werden, aufgeteilt nach Mengen, Lieferanten und Ursprungsland,

3. welche Steinkohlenbezugsverträge beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden; dabei sind Laufzeit, Menge, Lieferant und Ursprungsland anzugeben.

(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den einzelnen Kraftwerken jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres anzugeben. Sie haben ferner zu melden, mit welchem Kohleneinsatz sie in den folgenden vier Kalendervierteljahren rechnen und welche Steinkohlenmengen neu gekauft worden sind; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland aufzuteilen.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, und Eigenerzeuger von Elektrizität haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt zu melden, ob und gegebenenfalls welche Mengen an Elektrizität sie im Jahre 1973 an Endverbraucher geliefert oder selbst verbraucht haben.

(5) Änderungen von Angaben nach Absatz 1 bis 4 sind unverzüglich zu melden.

(6) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

§ 10

Beirat

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Beirat gebildet. Er berät den Bundesminister für Wirtschaft bei der Festsetzung des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4 und das Bundesamt bei der Durchführung des Gesetzes.

(2) Der Beirat besteht aus 17 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar

1. drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.,
3. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e.V.,
 - des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus,
 - des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
 - des Deutschen Industrie- und Handelstages,
 - des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie,
 - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.,
 - des Mineralölwirtschaftsverbandes,
 - des Verbandes der deutschen Gas- und Wasserwerke e. V.,
 - des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e. V.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des Bundesamtes einberufen und geleitet. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die nach Beratung im Beirat vom Bundesamt erlassen wird. Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft können an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat kann mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesamtes Ausschüsse einsetzen.

§ 11

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als Mitglied des Beirats bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis,

das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet,
2. ohne die nach § 8 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet oder Erdgas in Kraftwerken einsetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 bis 5 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 9 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen oder Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 13

Übergangsregelung

(1) Für das Betriebsjahr 1974 erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten nach den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

(2) Zahlt der Betreiber eines Kraftwerks an ein Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus einen Preis, der den Maßstäben des § 3 Abs. 7 entspricht, obwohl er auf Grund eines vor dem 30. September 1973 geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Kraftwerkskohle zu einem niedrigeren Preis beliefert werden müßte, kann ihm je aufgrund dieses Vertrages bezogener und eingesetzter Tonne Steinkohle ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschieds gewährt werden. Bei der Festsetzung des Zuschusses nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für das Betriebsjahr 1974 und bei der Gewährung des Ausgleichs der Mehrkosten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist von dem Preis je Tonne SKE vor

einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle auszugehen. Näheres bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in Richtlinien.

(3) Wer in einem Kraftwerk, das mit Steinkohle und mit Heizöl betrieben wird, im Jahre 1974 das Einsatzverhältnis beider Einsatzstoffe gegenüber dem Zeitraum vom 1. November 1972 bis zum 31. Oktober 1973 zugunsten der Steinkohle ändert, erhält für die im Jahre 1974 zusätzlich eingesetzte Steinkohle einen Zuschuß zu den ihm dadurch entstehenden Mehrkosten. Der Zuschuß besteht aus der Wärmepreisdifferenz und einem Beitrag zu den sonstigen Betriebsmehrkosten in Höhe von 10 Deutschen Mark je Tonne SKE. Bei der Berechnung der Wärmepreisdifferenz nach Satz 2 ist von dem Preis je Tonne SKE vor einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle nach Absatz 2 auszugehen.

(4) Die Ausgleichsabgabe wird ab [1. Juli 1974] erhoben. Für die Zeit vom [1. Juli 1974] bis zum 31. Dezember 1974 wird der Prozentsatz für die Ausgleichsabgabe auf ... festgesetzt.

(5) Restliche Zuschüsse nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für die Betriebsjahre 1966 bis 1973, die bis zum 31. Dezember 1974 aus dem Bundeshaushalt nicht gezahlt worden sind, werden aus dem Sondervermögen geleistet. Für diesen Zeitraum zuviel gezahlte und von den Unternehmen erstattete Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

§ 14

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas. Die Dampf- oder Gasmenge muß zu mindestens 90 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt werden. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in der Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt wird oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel als Heiz- oder Fabrikationsdampf, genutzt wird. Eine vorübergehende Unterschreitung des in Satz 2 genannten Vomhundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen berührt die Eigenschaft als Kraftwerk nicht.

(2) Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, durch die die Engpaßleistung des Kraftwerkes vergrößert wird, sei es durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung, sei es durch Erweiterung des Kraftwerks um einen Kraftwerksblock.

(3) Die Wärmepreisdifferenz ist der Unterschied zwischen dem Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk und dem Preis für schweres Heizöl frei Kraftwerk je Tonne SKE bei entsprechendem Mengenbezug.

(4) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle, Pech-

kohle und Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert.

§ 15

Gesetzesänderung

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „fünfzehnte“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einsatz von Heizöl bedarf

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1980 und
2. in vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommenen Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das fünfzehnte Betriebsjahr endet, und
3. in Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die nach dem 30. Juni 1971 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb genommen werden,

der Genehmigung.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für den Einsatz von Heizöl

- a) in Kraftwerken, in denen vor dem 1. Juli 1966, und in Kraftwerken, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1974 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Heizöl nicht eingesetzt werden konnten,
- b) in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge nicht überschreitet,
- c) in Kraftwerken unter 10 Megawatt Nennleistung;“

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben,

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

3. § 3 wird aufgehoben.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung einen durchschnittlichen Einsatz von 30 Millionen t SKE Steinkohle jährlich in Kraftwerken bis 1980 zu erhalten. Mit einem Steinkohlenabsatz an die Elektrizitätswirtschaft in dieser Höhe wird zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des deutschen Steinkohlenbergbaus geleistet. Die mit dem Ersten Verstromungsgesetz von 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777), dem Zweiten Verstromungsgesetz von 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) und den Richtlinien über den Bau neuer Kraftwerke aus dem Jahre 1972 — sog. Anschlußregelung — (Bundesanzeiger Nr. 238 vom 20. Dezember 1972) eingeleitete Entwicklung soll durch dieses Gesetz fortgesetzt und ergänzt werden. Die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft hat sich als notwendig erwiesen, weil ohne neue zusätzliche Maßnahmen der Anteil von Steinkohle an der Elektrizitätserzeugung bis 1980 sowohl absolut als auch relativ in einem für die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung unvertretbaren Maße zurückgehen könnte.

Ein erheblicher Rückgang des Steinkohleneinsatzes in Kraftwerken ist nicht nur unter dem Sicherheitsaspekt unvertretbar, sondern würde auch das Ziel, den deutschen Steinkohlenbergbau in den kommenden Jahren auf eine wirtschaftlich gesunde Grundlage zu stellen, gefährden. Dadurch könnte der deutsche Steinkohlenbergbau an die Grenze seiner Lebensfähigkeit gelangen und dann nicht mehr in der Lage sein, überhaupt noch einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs zu leisten.

2. Die Bundesregierung hält im Energieprogramm aus energiepolitischen, aber auch aus sozial- und regionalpolitischen Gründen eine Förderung deutscher Steinkohle im Rahmen der Stufe bis 1978 in Höhe von etwa 83 Millionen t in diesem Jahr für erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im Kraftwerksbereich durchschnittlich 30 Millionen t SKE deutscher Steinkohle, im Einzeljahr mindestens 27 Millionen t SKE, eingesetzt werden. Die Mindesteinsatzmenge von 27 Millionen t SKE soll dem Steinkohlenbergbau eine möglichst sichere Grundlage für seine Förder- und Absatzplanung geben. Die Elektrizitätswirtschaft hat sich in den mit ihr geführten Gesprächen bereit erklärt, der Bundesregierung den Einsatz dieser Steinkohlenmenge in dem genannten Zeitraum auf kooperativer Basis verlässlich zu garantieren. Damit ist eine gesetzliche Regelung, durch die der

Steinkohleneinsatz administrativ geregelt würde, entbehrlich.

Wenn die wirtschaftliche, technische oder energiepolitische Entwicklung es erfordert, kann die Bundesregierung durch eine im Gesetzentwurf vorgesehene Rechtsverordnung das Einsatzziel ändern.

Das Ziel, einen ausreichenden Einsatz von Steinkohle in Kraftwerken zu sichern, soll allerdings nicht zu Lasten derjenigen Einsatzenergien erreicht werden, deren Verwendung zur Elektrizitätserzeugung energiewirtschaftlich besonders günstig und energiepolitisch besonders erwünscht ist. Dazu gehören Wasserkraft, Braunkohle, Kernenergie und Erdgas, soweit Verträge bestehen.

3. Seit den sechziger Jahren bringt der Einsatz von Steinkohle im Kraftwerksbereich, bedingt durch höhere Wärmepreise und betriebliche Mehrkosten, erhebliche Kostennachteile gegenüber der Konkurrenzenergie schweres Heizöl mit sich. Nach den bisherigen Verstromungsregelungen wird knapp die Hälfte der deutschen Steinkohlenkraftwerke durch Steuervorteile (Erstes Verstromungsgesetz) und durch Zuschüsse aus den öffentlichen Haushalten (Zweites Verstromungsgesetz) gefördert. Trotz dieser Hilfen kann der von der Bundesregierung für notwendig gehaltene Einsatz von durchschnittlich 30 Millionen t SKE jährlich bis 1980 nur erreicht werden, wenn

- die für die überwiegende Zahl der Zuschüsse nach dem Zweiten Verstromungsgesetz aus Haushaltsgründen eingeführte Begrenzung auf grundsätzlich 15 DM/t SKE eingesetzter Steinkohle künftig entfällt,
- die alten Kraftwerke (vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb gegangen) — soweit erforderlich — ebenfalls in die Förderung einbezogen werden und
- ein genügender finanzieller Anreiz für den Bau künftiger Steinkohlenkraftwerke gegeben wird.

4. Die Bundesregierung vertritt im Energieprogramm die Auffassung, daß die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und die dafür notwendige Unabhängigkeit von den Risiken der Entwicklung des Weltmineralölmarktes es rechtfertigen, die Finanzierung der Mehrkosten im Elektrizitätsbereich selbst zu suchen und dementsprechend die öffentlichen Haushalte ab 1975 insoweit freizustellen.

Für die künftige Finanzierung der Steinkohlenverstromung soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine wirtschafts-verwaltungsrechtliche

Ausgleichsabgabe der Elektrizitätswirtschaft geschaffen werden, deren Regelungsbefugnis für den Bund sich aus Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz ergibt. Durch diesen Finanzierungsweg soll ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen den Unternehmen, die überwiegend kostengünstige Einsatzennergien zur Verfügung haben, und denjenigen, die die kostengünstigere Steinkohle zur Elektrizitätserzeugung verwenden, herbeigeführt werden.

Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe wird einem Sondervermögen des Bundes zugeführt, aus dem nach Maßgabe des Gesetzes der Mehrkostenausgleich bzw. Zuschüsse an die Steinkohle einsetzenden Unternehmen gewährt und die Personal- und Verwaltungsausgaben des für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) bestritten werden.

- 5.1 Die Kosten für die neue Verstromungsregelung werden nach den Annahmen, die dem Energieprogramm der Bundesregierung vom 26. September 1973 zugrunde liegen, voraussichtlich ab 1975 jährlich in der Größenordnung von ca. 1 Mrd. DM liegen. Dieser Betrag, der primär von der Entwicklung der Wärmepreise von Steinkohle und schwerem Heizöl bestimmt wird, würde sich in den ersten Jahren nach 1975 im wesentlichen wie folgt zusammensetzen:

- Rd. 400 Millionen bis 500 Millionen DM für die weitere Förderung nach dem Zweiten Verstromungsgesetz überwiegend auf Grund bestehender Rechtsansprüche. Bei dem Betrag von 400 Millionen bis 500 Millionen DM sind die gesetzlich anzurechnenden Steuervorteile nach dem Ersten Verstromungsgesetz in geschätzter Höhe von rd. 250 Millionen berücksichtigt. Die Steuervorteile werden sich nach den Erhebungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in den folgenden Jahren voraussichtlich stark verringern. Sie werden etwa betragen: 1976 = 170 Millionen, 1977 = 110 Millionen, 1978 = 60 Millionen DM.
- Rd. 300 Millionen bis 400 Millionen DM für die alten Kraftwerke, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind. Bei diesem Betrag ist berücksichtigt, daß die neue Regelung für diese Kraftwerke einen Selbstbehalt vorsieht.
- Rd. 200 Millionen DM für den Bau künftiger Kraftwerke. Der Finanzbedarf hierfür wird gegen Ende der siebziger Jahre je nach dem Umfang der Zubauleistung steigen. Demgegenüber dürfte der Mittelaufwand für die alten Kraftwerke zurückgehen.

Abweichungen von diesen Zahlungen könnten sich insbesondere ergeben

- bei einer Änderung der Wärmepreisdifferenz, die mit durchschnittlich 25 DM/t SKE (nach den Erhebungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft Durchschnittswert des Jahres 1972 als auch noch des Jahres

1973) angesetzt wurde; hierfür ist von besonderer Bedeutung die Entwicklung des Preises für schweres Heizöl,

- bei einer Erhöhung der betrieblichen Mehrkosten des Steinkohleneinsatzes,
- wenn die energiepolitische Entwicklung in den kommenden Jahren eine Zubauleistung auf Steinkohlenbasis erforderlich werden läßt, die über die ins Auge gefaßten 6 000 MW hinausgeht.

- 5.2 Das neue Finanzierungssystem soll erst ab 1975 in vollem Umfang einsetzen. Entsprechend dem Wunsch der Elektrizitätswirtschaft soll dann die Auszahlung der Zuschüsse zeitnäher als bisher erfolgen; nach der Regelung des Zweiten Verstromungsgesetzes wurden selbst Abschläge erst nachträglich im auf das Betriebsjahr folgenden Kalenderjahr gezahlt. Da ab 1975 bereits im laufenden Betriebsjahr Abschläge an die Unternehmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe gezahlt werden sollen, stehen die ab 1. Januar 1975 aus der Ausgleichsabgabe eingehenden Beträge nicht für die Gewährung von Mehrkosten und Zuschüssen für das Betriebsjahr 1974 zur Verfügung.

Für das Betriebsjahr 1974 wird deshalb im Einvernehmen mit der Elektrizitätswirtschaft eine Übergangsregelung gewählt. Danach werden für diesen Zeitraum Zahlungen lediglich auf der Grundlage von bereits bestehenden Rechtsansprüchen geleistet. Die hierfür erforderlichen Mittel werden voraussichtlich in der Größenordnung von 250 Millionen DM liegen.

Im Jahr 1974 sind noch finanzielle Aufwendungen für zwei weitere Regelungen erforderlich:

- Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die bereit sind, ihre vor dem 30. September 1973 abgeschlossenen Minderpreisverträge ab 1. Januar 1974 an Preise anzupassen, die den jeweils üblichen Preisen für Kraftwerksteinkohle entsprechen, kann ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschieds gewährt werden. Die Kosten für diese Zuschüsse werden 1974 voraussichtlich 150 Millionen bis 200 Millionen DM betragen. Ab 1975 werden die Kosten dieser Regelung sich wesentlich verringern, da durch Gewährung der Wärmepreisdifferenz das Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der meisten dieser Verträge entfällt, und die trotzdem fortgeführten Verträge nach und nach auslaufen.
- Unternehmen, die 1974 in einem Kraftwerk als Beitrag zur Überwindung der auf dem Markt für schweres Heizöl aufgetretenen Schwierigkeiten anstelle von schwerem Heizöl mehr Kohle einsetzen, sollen zu den dadurch entstehenden Kosten ebenfalls einen Zuschuß erhalten. Durch diese Substitution von schwerem Heizöl könnte ein Mehreinsatz von Steinkohle in Kraftwerken bis zu 4,5 Millionen t SKE im Jahre 1974 erreicht werden.

Die Kosten hierfür dürften sich je nach Entwicklung des Preises für schweres Heizöl auf bis zu 200 Millionen DM belaufen. Die Regelung ist ab 1. Januar 1975 entbehrlich, da das von diesem Zeitpunkt an geltende neue Verstromungssystem eine Finanzierung dieser Fälle einschließt.

- 5.3 Die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Aufgaben — insbesondere die Bemessung der Ausgleichsabgabe, die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Berechnung und Zahlung von Mehrkosten und Zuschüssen an eine wesentlich größere Zahl von Kraftwerken — können vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, dem die Durchführung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes noch zu erlassenden Richtlinien obliegen wird, nicht ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Daneben werden die Aufgaben des Bundesamtes aus dem Zweiten Verstromungsgesetz, soweit sie bestehen bleiben, durch das Bundesamt im Rahmen dieses Gesetzes fortgeführt.

Der zusätzliche Personalbedarf läßt sich gegenwärtig noch nicht genau beziffern. Es muß jedoch mit einem Mehrbedarf von etwa 50 Stellen gerechnet werden. Ferner wird das bisher beim Bundesamt für Zwecke des Zweiten Verstromungsgesetzes bewilligte Personal für die Durchführung dieses Gesetzes eingesetzt.

6. Die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Bergbauländer werden ab 1975 nicht mehr belastet. Für das Haushaltsjahr 1974 sind noch Ansätze für Zahlungen nach dem Zweiten Verstromungsgesetz in Höhe von 166 Millionen DM für die Betriebsjahre bis einschließlich 1973 vorgesehen. Für den Bau neuer Kraftwerke ist im Entwurf des Haushaltsplans 1974 ein Betrag von 70 Millionen DM enthalten. Die Finanzplanung des Bundes ab 1975 sieht keine Ansätze für die Verstromung mehr vor.
7. Die Finanzierung über die Ausgleichsabgabe wird die Kosten des Elektrizitätsangebots voraussichtlich um etwa 3 bis 4 % erhöhen. Der Prozentsatz wird aus dem jeweiligen jährlichen Mittelbedarf und dem Verhältnis dieses Betrages zu den voraussichtlichen Gesamterlösen der Elektrizitätswirtschaft errechnet. Diese Gesamterlöse werden für 1975 auf ca. 26 Mrd. DM, 1976 auf ca. 28 Mrd. DM und 1977 auf ca. 30 Mrd. DM geschätzt.
8. Eine Erhöhung der Strompreise um 3 % (4 %) dürfte beim Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (1970 = 100) zu einer Erhöhung um 0,056 % (0,075 %), beim Index der Erzeugerpreise industrieller Produkte (1962 = 100) zu einer Erhöhung um 0,1 % (0,131 %) und beim Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (1962 = 100) zu einer Erhöhung um 0,075 % (0,1 %) führen. Nicht erfaßt sind hierbei die indirekten Preiswirkungen in allen Wirtschaftsbereichen.

9. Mit dem Gesetz soll der Einsatz von durchschnittlich 30 Millionen t SKE in Kraftwerken bis 1980 gesichert werden. Der Zeitraum bis 1980 wurde gewählt, weil die technische und wirtschaftliche Planung der Elektrizitätswirtschaft bereits die Jahre bis 1980 und darüber hinaus umfaßt und die für den deutschen Steinkohlenbergbau angestrebte Konsolidierung in etwa auf den gleichen Zeitraum ausgerichtet ist. Der Einschnitt des Jahres 1980 macht jedoch eine vorausschauende Regelung über diesen Zeitraum hinaus nicht entbehrlich. Das gilt insbesondere für den Neubau von Steinkohlkraftwerken, deren Förderungszeitraum bereits nach der zur Zeit geltenden Anschlußregelung 10 Jahre beträgt und für die der Bund durch Verträge entsprechende finanzielle Verpflichtungen übernehmen muß. Im Gesetzentwurf ist deshalb vorgesehen, daß Verpflichtungen des Bundes aus der neuen Verstromungsregelung auch in den auf 1980 folgenden Jahren aus Mitteln des Sondervermögens erfüllt werden.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 bestimmt als Ziel des Gesetzes den jährlichen Einsatz von durchschnittlich 30 Millionen t Steinkohleneinheiten (SKE) deutscher Steinkohle in Kraftwerken, mindestens jedoch von 27 Millionen t SKE im einzelnen Jahr. Eine Steinkohleneinheit (SKE) entspricht 7 000 Wärmeeinheiten, eine Wärmeeinheit 10³ Kalorien.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung den energiepolitisch erforderlichen Steinkohleneinsatz in Kraftwerken in den Jahren bis 1980 unter bestimmten Voraussetzungen zu ändern. Die Voraussetzungen für eine derartige Anpassung an geänderte Verhältnisse liegen zum Beispiel vor, wenn infolge der konjunkturellen Entwicklung ein Steinkohleneinsatz in der im Gesetz vorgesehenen Höhe nicht realistisch ist oder die Situation auf den internationalen Energiemärkten einen anderen Einsatz erfordert. Die Beschränkung der Änderung auf 30 v. H. der in Absatz 1 bestimmten Steinkohlenmengen orientiert sich an den technischen Gegebenheiten und den erkennbaren energiewirtschaftlichen Entwicklungen (vgl. auch Begründung zu § 3 Abs. 6 Nr. 2).

Zu § 2

Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe soll einem unselbständigen Sondervermögen zugeführt werden (Absatz 1), das ausschließlich der Durchführung dieses Gesetzes dient (Absatz 2).

Die Verwaltung des Sondervermögens und die übrigen Aufgaben aus diesem Gesetz werden dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen (Absätze 1 und 2), da es bereits die für die geltenden Verstromungsregelungen zuständige Behörde ist und sich hierbei nach Auffassung aller Beteiligten bewährt hat. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei der Durchführung des Altölgesetzes einschlägige

Erfahrungen mit der Verwaltung eines derartigen Sondervermögens sammeln können.

Absatz 3 enthält die bereits in der allgemeinen Begründung erwähnte Ermächtigung für den Bund zur Übernahme finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des Sondervermögens auch über 1980 hinaus.

Absätze 4 und 5 enthalten erforderliche Ausnahmen von den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung.

Nach Absatz 6 wird ein überschüssiger Betrag aus der Ausgleichsabgabe aus verwaltungstechnischen Gründen nicht an die Unternehmen zurückgezahlt, sondern für das folgende Jahr mit entsprechender Kürzung der Ausgleichsabgabe verwendet.

Durch Absatz 7 soll es dem Bundesamt ermöglicht werden, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft Kredite aufzunehmen. Im Hinblick auf den voraussichtlichen Umfang des Sondervermögens und auf die Unsicherheit verschiedener Maßstäbe, die für die Verpflichtungen maßgeblich sind (z. B. Wärmepreisdifferenz), erscheinen 200 Millionen DM als Höchstgrenze für Kredite notwendig.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt die Einzelheiten des Mehrkostenausgleichs. Der Gesetzentwurf sieht davon ab, eine völlig neue Verstromungsregelung unter Aufhebung der bisherigen Verstromungsgesetze zu treffen. Vielmehr werden die bisher bewährten Vorschriften beibehalten und die neue Regelung — soweit möglich — in das bisherige System eingearbeitet. Dieses Vorgehen ermöglicht die weitgehende Berücksichtigung der bisher mit den Verstromungsgesetzen gesammelten Erfahrungen und führt damit zugleich zu einer Begrenzung des Verwaltungsaufwandes.

Der Mehrkostenausgleich umfaßt, soweit sich nicht aus den geltenden Verstromungsgesetzen oder aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und in Absatz 2 vorgesehenen Regelungen etwas anderes ergibt, im Grundsatz den Ausgleich der Wärmepreisdifferenz zwischen Steinkohle und schwerem Heizöl, der sonstigen Betriebsmehrkosten, die durch den Einsatz von Steinkohle gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl in Kraftwerken entstehen, und der Investitionsmehrkosten. Für den Fall, daß der bei der Berechnung der Wärmepreisdifferenz zu berücksichtigende Heizölpreis den anzusetzenden Preis für Kraftwerkskohle übersteigt, liegt es im System des Mehrkostenausgleichs, daß der übersteigende Betrag auf die sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet wird.

Soweit sich für ein Steinkohlekraftwerk gegenüber einem vergleichbaren Heizölkraftwerk aus Umweltschutzmaßnahmen auf Grund behördlicher Anordnung zusätzliche Kosten ergeben, sind auch diese Kosten zu den Mehrkosten zu rechnen.

Zu Absatz 1 bis 4

Nach Absatz 1 Nr. 1 werden sämtliche Kraftwerke gefördert, die seit dem 1. Juli 1966 in Betrieb genom-

men worden sind und unter das Zweite Verstromungsgesetz fallen. Dabei handelt es sich um Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von etwa 9 300 MW und einem Steinkohleeinsatz in 1972 von rd. 15 Millionen t SKE. Die aus Haushaltsgründen derzeit bestehende Begrenzung der Zuschußhöhe auf grundsätzlich 15 DM/t entfällt nach Absatz 3 für die ab 1. Januar 1975 eingesetzten Steinkohlenmengen.

Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 ersetzt für die alten, bis zum 30. Juni 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerke die im Zweiten Verstromungsgesetz enthaltene — nicht sehr erhebliche — Förderung des Mehreinsatzes von Steinkohle. Diese Kraftwerke sollen allerdings nicht im gleichen Umfang wie die Kraftwerke gefördert werden, die unter Absatz 1 Nr. 1 fallen. Ein voller Mehrkostenausgleich erscheint nicht gerechtfertigt, weil grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß die sich aus dem Einsatz von Steinkohle ergebenden Mehrkosten überwiegend bereits jetzt im Rahmen der Kostenkalkulation über den Preis an die Stromverbraucher weitergegeben werden. Eine Erstattung der Mehrkosten nach der neuen Verstromungsregelung ist also nur insoweit gerechtfertigt, als bei den alten Kraftwerken wirklich zusätzliche Kosten entstehen, zum Beispiel dadurch, daß eine höhere Fahrweise dieser Kraftwerke erforderlich ist, um den energiepolitisch erforderlichen Steinkohleeinsatz zu gewährleisten.

Nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 sollen auch künftige Kraftwerksneubauten einen Kostenausgleich erhalten. Rechtsgrundlage hierfür bilden die bereits geltenden Richtlinien über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken aus dem Jahre 1972 (Anschlußregelung). Da nach diesem Gesetz künftig keine Olkraftwerke mehr gebaut werden dürfen (§ 8), muß das in diesen Richtlinien vorgesehene System für den Mehrkostenausgleich teilweise geändert werden. Während an dem vollen Ausgleich der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten festgehalten wird, sollen wegen fehlender Vergleichbarkeit zu einem neuen Olkraftwerk nicht mehr die Investitionsmehrkosten ausgeglichen werden, sondern ein Zuschuß von 150 DM je hW installierter Kraftwerksleistung für die bis zum 31. Dezember 1977 begonnenen Neubauten gewährt werden. Mit diesem Anreiz soll bis 1980 im Interesse der Sicherheit der Energieversorgung der notwendige Neubau von etwa 6 000 MW auf Steinkohlebasis erreicht werden.

In Absatz 4 wird bestimmt, daß künftig Zuschüsse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes nicht mehr gewährt werden, da für diese Kraftwerke die verbesserte Regelung nach Absatz 1 Nr. 2 vorgesehen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, daß auch Zuschüsse zu Stromtransportkosten gewährt werden können. Es wird dabei im Grundsatz an die Erstattung von Stromtransportkosten nach dem Zweiten Verstromungsgesetz angeknüpft. Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft werden jedoch geänderte Maßstäbe für die Berechnung und Zahlung vorsehen.

Zu Absatz 6

Der Einsatz von Steinkohle in Kraftwerken soll nach Nummer 1 nur gefördert werden, wenn er die Zielsetzung des Gesetzes nicht gefährdet. Steinkohle, deren Einsatz zu einer Verdrängung deutscher Steinkohle führen könnte — z. B. Drittlandskohle, die deutscher Steinkohle beigemischt worden ist oder Steinkohle ohne eindeutigen Herkunftsnachweis —, kann nicht von der deutschen Elektrizitätswirtschaft im Wege des Ausgleichs und damit letztlich von den deutschen Stromverbrauchern auch noch finanziert werden.

Nach Nummer 2 wird die finanzielle Förderung des Steinkohleneinsatzes auf eine Höchstmenge von jährlich 39 Millionen t SKE begrenzt. Eine solche Begrenzung ist erforderlich, weil die Höhe der Ausgleichsabgabe für die Belasteten abschätzbar sein muß und die Höhe der finanziell geförderten Steinkohlenmenge einen wesentlichen Berechnungsmaßstab für die Ausgleichsabgabe bildet. Die Zahl von 39 Millionen t wurde gewählt, weil nach derzeitigem Erkenntnisstand diese Menge die Grenze des technisch möglichen Einsatzes von Steinkohle in deutschen Kraftwerken darstellt.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 soll der Gefahr begegnet werden, daß auf Grund der aus diesem Gesetz folgenden Absatzgarantie Kraftwerkskohle zu überhöhten Preisen abgesetzt und damit andere Bereiche des Steinkohlenbergbaus zu Lasten der Stromverbraucher mitfinanziert werden. Dieses Gesetz verfolgt u. a. zwar das Ziel, den Absatzbereich Kraftwerkskohle zu konsolidieren, es sollen dem Steinkohlenbergbau jedoch weder Vorteile noch Nachteile entstehen. Grundlage für die Berechnung des Mehrkostenausgleichs zwischen Steinkohle und schwerem Heizöl (Wärmepreisdifferenz) soll daher unter Berücksichtigung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt ein kostendeckender Preis für Kraftwerkskohle sein, der jedoch keine unangemessene Entwicklung nehmen soll. Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß, soweit die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt dies zulassen, die Kohlepreise in angemessenem Umfang über den kostendeckenden Preis angehoben werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist darauf zu achten, daß im Interesse der Elektrizitätsverbraucher durch eine solche Preisanhebung das Sondervermögen nicht belastet wird. Der Bundesminister für Wirtschaft wird in den Richtlinien bestimmen, anhand welcher Kriterien dieser kostendeckende Preis zu ermitteln sein wird. Der Steinkohlenbergbau und die Elektrizitätswirtschaft sind dadurch gehalten, ihre Steinkohlenbezugsverträge entsprechend zu gestalten.

Zu Absatz 8

Nach dieser Vorschrift sollen Abschlagszahlungen bereits im laufenden Betriebsjahr geleistet werden und nicht — wie nach dem Zweiten Verstromungsgesetz — erst nachträglich im folgenden Kalenderjahr.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, daß Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten und auf Zahlung von Zuschüssen nur nach Maßgabe der im § 3 genannten einzelnen Regelungen begründet werden und nicht unmittelbar durch dieses Gesetz. Bei den Kraftwerken, die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 fallen, ergeben sich die Ansprüche aus dem Zweiten Verstromungsgesetz und den danach erteilten Zusagen. Bei den Kraftwerken nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und in den Fällen des § 3 Abs. 5 werden die Ansprüche entweder durch Verwaltungsakt oder durch Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den einzelnen Kraftwerksbetreibern begründet.

*Zu § 4**Zu Absatz 1*

Nach dieser Vorschrift werden die Mittel des Sondervermögens durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht. Die Kompetenz des Bundes für eine derartige Regelung ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz. Es handelt sich um eine wirtschaftslenkende Maßnahme, durch die finanzielle Ungleichheiten innerhalb der Elektrizitätswirtschaft ausgeglichen werden sollen. Das Aufkommen fließt nicht als Einnahme in die öffentlichen Haushalte, sondern einem vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verwalteten Sondervermögen zu, aus dem die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zahlungen an die kohleverstromenden Unternehmen geleistet werden. Es handelt sich dabei um eine auf Gesetz gegründete Selbsthilfe der Wirtschaft, die auf freiwilliger interner Basis nicht hatte zustande kommen können.

Zu Absatz 2

Schuldner der Ausgleichsabgabe sind alle Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, d. h. sowohl die Elektrizitätsversorgungsunternehmen als auch die Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Als Anknüpfungspunkt wurde nicht die erzeugte Kilowattstunde gewählt, sondern vielmehr auf die Lieferung von Elektrizität unmittelbar an die Endverbraucher abgestellt. Eine Anknüpfung an die erzeugte Kilowattstunde würde zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, da bei der Weitergabe der Belastung sämtliche weiterverteilenden Unternehmen berücksichtigt werden müßten und der Stromhandel zwischen den Unternehmen gestört würde. Zusätzliche Schwierigkeiten ergäben sich aus dem Stromimport bzw. -export. Als weitere unerwünschte Folge käme hinzu, daß die Belastung der einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zwar absolut gleich wäre, sich jedoch wegen derzeit unterschiedlicher Strompreise erhebliche prozentuale Unterschiede ergeben würden. Diese Schwierigkeiten und Folgen vermeidet die in Absatz 2 vorgesehene Lösung.

Zu Absatz 3

Die Ausgleichsabgabe wird von den Schuldnern selbst ermittelt.

Sie bemißt sich bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht nach einem Aufschlag auf die Kilo-

wattstunde, sondern vielmehr nach einem Prozentsatz der aus Stromlieferungen erzielten Erlöse. Dadurch wird eine gleichmäßige Belastung sichergestellt, die die derzeit gewachsene Struktur des Strompreinsniveaus und damit insbesondere der Wettbewerbsverhältnisse in der Industrie nicht ändert. Dabei wird nicht verkannt, daß die prozentuale Bemessung in den Regionen, die zur Zeit noch ein vergleichsweise nicht so günstiges Strompreinsniveau haben, sich absolut etwas stärker auswirkt. Da sich die Strompreise in der Bundesrepublik Deutschland jedoch bereits seit einiger Zeit und auch künftig tendenziell weiter angleichen, kann dieser vergleichsweise sehr geringfügige Nachteil hingenommen werden. Die neue Verstromungsregelung erscheint nicht als geeigneter Anknüpfungspunkt, um zu einer Novellierung des Strompreinsniveaus in der Bundesrepublik zu gelangen. Ein derartiges Strompreisstrukturgesetz würde den Rahmen dieses Gesetzentwurfs bei weitem sprengen. Hinzu kommt, daß es dabei nicht nur um einen Ausgleich der Strompreise von Region zu Region ginge, sondern auch um eine Beseitigung von zum Teil erheblichen Strompreisunterschieden innerhalb einer Region.

Die Ausgleichsabgabe der Eigenerzeuger bemißt sich nach einem Prozentsatz vom Wert der im eigenen Unternehmen verbrauchten Elektrizität. Um die unterschiedlichen Voraussetzungen bei den Eigenerzeugern zu erfassen, kann der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung das Verfahren bei der Ermittlung des Wertes bestimmen.

Zu Absatz 4

Der Prozentsatz wird für alle Belasteten in gleicher Höhe festgesetzt, und zwar durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft jeweils für ein Kalenderjahr im voraus. Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft bei der Festsetzung wird eine der wesentlichsten Aufgaben des Beirats sein (vgl. § 10 Abs. 1). Der Beirat wird dafür so zusammengesetzt, daß vor allem auch die Interessen der betroffenen Verbraucher berücksichtigt werden. Der Prozentsatz ergibt sich aus der Beziehung zwischen dem jährlichen Mittelbedarf und der Summe aus den voraussichtlichen Erlösen der Elektrizitätswirtschaft. So läge z. B. bei einem Mittelbedarf von 1 Mrd. DM und einem geschätzten Gesamterlös von rd. 26 Mrd. DM im Jahre 1975 der Prozentsatz knapp unter 4 %. Absatz 4 sieht ferner vor, daß bei Änderung wesentlicher Verhältnisse der Prozentsatz für die restlichen Monate eines Jahres geändert werden kann.

Zu § 5

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt der Entrichtung der Ausgleichsabgabe an das Bundesamt und bestimmt, daß eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld nicht zulässig ist.

Die Absätze 2 und 3 sind erforderlich, um bei verspäteter Zahlung der Ausgleichsabgabe Nachteile zu Lasten des Ausgleichsfonds zu vermeiden. Die Zinsen fließen dem Sondervermögen zu.

Zu § 6

Durch diese Vorschrift wird den von der Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 2 betroffenen Unternehmen die Weitergabe dieser Belastung an ihre Abnehmer ermöglicht. Da abgabepflichtig lediglich letztverbrauchende Abnehmer versorgende Unternehmen sind, handelt es sich bei den Abnehmern entweder um Kunden, die nach Tarifvertrag versorgt werden (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) oder um solche letztverbrauchende Sonderkunden, die auf Grund standardisierter (z. B. Nachtstrombezieher) oder individuell ausgehandelter Einzelverträge (z. B. industrielle Großverbraucher) Elektrizität beziehen.

In beiden Abnehmerbereichen stehen einer Weitergabe der Belastung rechtliche Hindernisse entgegen. Die in § 6 enthaltene Regelung beseitigt diese Schranken.

Zu Absatz 1

Durch diese Vorschrift werden in Anlehnung an die Regelung des § 29 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), die auf Grund der zwischen den Unternehmen und Tarif- oder Sonderkunden bestehenden vertraglichen Beziehungen gebildeten zivilrechtlichen Schranken für eine Weitergabe der Ausgleichsabgabe beseitigt, soweit die Verträge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 3 abgeschlossen worden sind. Es wird damit sichergestellt, daß die durch den Vertragsabschluß bezüglich des Elektrizitätspreises bestehende zivilrechtliche Bindung beider Partner einer Erhöhung des vom Abnehmer zu leistenden Entgelts nicht entgegensteht. Der durch die Ausgleichsabgabe bedingte Abwälzungsbetrag kann daher dem jeweiligen Entgelt zugeschlagen werden.

Da nur die durch die Ausgleichsabgabe entstehende effektive Mehrbelastung eines Unternehmens über höhere Entgelte ausgleichbar sein soll, darf der Aufschlag auf die Rechnungen den gemäß § 4 Abs. 4 festgesetzten Prozentsatz nicht überschreiten. Dagegen bleibt es dem einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen überlassen, inwieweit es einen geringeren Prozentsatz weitergeben will. Es ist ihm gleichfalls freigestellt, einzelne Kunden oder Kundengruppen unterschiedlich zu belasten, solange dabei der durch § 4 Abs. 4 bestimmte Höchstprozentsatz in keinem Fall überschritten wird.

Im Falle der Herabsetzung des Prozentsatzes erfolgt in entsprechender Weise eine Anpassung durch Abzug des Prozentsatzes der Herabsetzung vom Entgelt.

Der zulässig berechnete Aufschlag wird jeweils als Prozentsatz vom Rechnungsbetrag (ausschließlich Umsatzsteuer) erhoben und diesem zugeschlagen.

Zu Absatz 2

Durch diese Vorschrift werden die durch die preis- und tarifrechtlichen Regelungen bestehenden Beschränkungen für eine Weitergabe beseitigt. Für Sonderkunden gilt zwar dem Grundsatz nach noch

die Preisstoppverordnung vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955). Sie ist jedoch weitgehend durch die Verordnung PR Nr. 18/52 vom 26. März 1952 (BANz. Nr. 62) aufgelockert, die den Vertragspartnern gestattet, Preisklauseln (Kohle- oder Kohle/Lohnklauseln) zu vereinbaren.

Im Bereich der Versorgung von Tarifkunden gilt ab 1. Januar 1974 für die Arbeitspreise die Höchstpreisregelung nach der Bundestarifordnung Elektrizität von 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1865), geändert durch Verordnung vom 14. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1667). Die Grundpreise im gewerblichen und landwirtschaftlichen Tarif sind bereits zur Zeit nicht mehr preisrechtlich gebunden. Für den Haushaltstarif bleibt die Preisbindung nach der Preisstoppverordnung 1936 bei den Grundpreisen auch nach dem 1. Januar 1974 in Kraft, d. h. jede Erhöhung bedarf einer preisbehördlichen Genehmigung.

Die durch die Kohle/Lohn-Klausel nach der Verordnung PR Nr. 18/52 in Sonderabnehmerverträgen ermöglichten Preisspannen waren lange Zeit von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht ausgeschöpft worden. Durch die Preisentwicklung der letzten Zeit hat sich diese Situation jedoch geändert. Ohne eine Regelung nach Absatz 2 würden daher die durch die Weitergabe der Belastung erhöhten Preise an die preisrechtlich zulässige Obergrenze stoßen. Teilweise ähnliches gilt für die Entwicklung der Arbeitspreise im Tarifbereich. Auch hier werden die in der Bundestarifordnung Elektrizität vorgesehenen Höchstsätze für die Arbeitspreise noch vor deren Inkrafttreten von einigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erreicht oder überschritten. Schon aus diesem Grund ist die Regelung nach Absatz 2 notwendig.

Andererseits ist es nicht angemessen, Unternehmen, die entweder die Preisgleitklausel nach Verordnung PR Nr. 18/52 oder die Höchstpreisregelung nach der Bundestarifordnung Elektrizität nicht voll ausschöpfen, diesen preis- oder tarifrechtlich noch gewährten Spielraum durch Anrechnung des Abwälzungsbetrages auf die preis- oder tarifrechtlich zulässigen Preise zu nehmen. Deshalb soll der Abwälzungsbetrag nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der preisrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften gelten. Den Unternehmen bleiben damit etwaige bisher nicht ausgenutzte Spannen erhalten.

Zu § 7

Als Anknüpfungspunkt für die Ausgleichsabgabe wurde u. a. auch deshalb ein prozentualer Aufschlag gewählt, um die Belastung der besonders stromabhängigen Betriebe in vertretbaren Grenzen zu halten. Bei einem Aufschlag in absoluter Höhe von zum Beispiel 0,5 Pfennig auf die einzelne Kilowattstunde wäre eine generelle Ausnahmeregelung zugunsten stromintensiver Branchen nicht zu vermeiden gewesen. Eine solche generelle Ausnahmeregelung würde nicht nur die übrige Industrie und vor allem den Haushaltsverbraucher entsprechend höher belasten, sondern hätte neben sehr großen praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten auch die Gefahr negativer Auswirkungen auf die derzeitigen Wett-

bewerbsverhältnisse. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird deshalb davon ausgegangen, daß die zu erwartende Belastung von voraussichtlich 3 bis 4 % grundsätzlich auch von der stromintensiven Industrie trotz ihrer besonderen Situation getragen werden kann.

Gleichwohl ist nicht auszuschließen, daß bei einer Weitergabe der Belastung durch den Ausgleichsabgabeschuldner an den Stromabnehmer dies zu einer Belastung eines einzelnen stromintensiven Unternehmens führen könnte, die ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit oder sogar der Existenz des Unternehmens nicht tragbar wäre. Für diese Einzelfälle sieht deshalb § 7 eine Härteregelung vor.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält ein Bauverbot für reine Ölkraftwerke und für Kraftwerke, die nur mit Heizöl und Gas betrieben werden können. Mit diesem Verbot soll erreicht werden, daß der Anteil des schweren Heizöls an der Stromerzeugung künftig nicht mehr ansteigt. Der derzeitige Anteil von 15 % an der gesamten Stromerzeugung stellt bereits ein Sicherheitsrisiko dar; eine Erhöhung muß im Interesse der Sicherheit der künftigen Energieversorgung, insbesondere der Stromversorgung, verhindert werden. Es soll vielmehr in Verbindung mit dem Genehmigungsvorbehalt für den Einsatz von schwerem Heizöl, vor allem in bestehenden Kraftwerken, versucht werden, möglichst auch den absoluten Anteil von schwerem Heizöl an der Elektrizitätserzeugung (zur Zeit ca. 10 Millionen t Öl im Jahr) nicht anwachsen zu lassen.

Das Bauverbot bezieht sich nur auf reine Heizölkraftwerke bzw. Heizöl/Gaskraftwerke. Demnach ist die Errichtung von solchen Kraftwerken uneingeschränkt zulässig, die sowohl Steinkohle als auch Heizöl einsetzen können. Für den Einsatz von Heizöl in derartigen bivalenten Kraftwerken können entsprechende Genehmigungen bereits nach dem Zweiten Verstromungsgesetz erteilt werden. In Krisenzeiten ist in diesen bivalenten Kraftwerken ohne Schwierigkeiten ein Übergang zum reinen Steinkohleneinsatz möglich, so daß das Heizöl entweder ganz eingespart oder aber anderen Wirtschaftsbereichen zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Möglichkeit ist bei reinen Ölkraftwerken ohne entsprechende Auswirkung auf die Stromversorgung nicht ohne weiteres möglich.

Zu Absatz 2

Aus grundsätzlichen energiepolitischen Gründen soll auch der Einsatz von Erdgas in Kraftwerken künftig nicht mehr uneingeschränkt zulässig sein, um diesen Energieträger für andere Verbrauchsbereiche zu erhalten. Deshalb wird in Absatz 2 die Errichtung neuer Erdgaskraftwerke und der Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung unter Genehmigungspflicht gestellt. Es wird also — anders als für die Errichtung neuer Ölkraftwerke — kein absolutes Verbot, sondern nur ein Genehmigungsvorbehalt begründet.

Das Bundesamt kann danach im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen zulassen und entsprechende Genehmigungen erteilen. Das gilt zum Beispiel — in allerdings eng einzugrenzenden Ausnahmefällen — für den Bau von Erdgaskraftwerken aus Gründen des Umweltschutzes in Ballungsgebieten. Genehmigungen können ferner erteilt werden, wenn die Errichtung neuer Erdgaskraftwerke erforderlich ist, um im Rahmen des Abschlusses neuer Erdgasimportverträge Unterschiede zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme auszugleichen. Bei bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken besteht insoweit sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 4 Nr. 3.

Zu Absatz 3 und 4

Diese Vorschriften enthalten Ausnahmen von dem Genehmigungsvorbehalt des Absatzes 2. In den Fällen des Absatzes 3 ist eine Genehmigung nicht erforderlich, in den Fällen des Absatzes 4 besteht ein Anspruch auf Erteilung. Neben der Ausnahme zugunsten unterbrechbarer Verträge in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken gilt Absatz 4 vor allem für die Erdgaskraftwerke, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Planung und für die bereits entsprechende Bezugsverträge abgeschlossen sind; sie fallen unter Nummer 2.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift entspricht der bereits im Zweiten Verstromungsgesetz enthaltenen Regelung für Genehmigungen zum Einsatz von Heizöl.

Zu § 9

Diese Vorschrift begründet verschiedene Melde- und Auskunftspflichten, um die nach diesem Gesetz zuständigen Stellen in die Lage zu versetzen, rechtzeitig und ordnungsgemäß die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt z. B. für den Erlaß der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2, die Festsetzung des Mehrkostenausgleichs nach § 3 und des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4 oder für die Überprüfung der von den Unternehmen ermittelten und gezahlten Ausgleichsabgabe. Die Melde- und Auskunftspflichten sollen es dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesamt ermöglichen, vor allem auch rechtzeitig mit der Elektrizitätswirtschaft und dem Steinkohlenbergbau Gespräche über die Verwirklichung des Steinkohleneinsatzzieles zu führen, sofern geänderte Verhältnisse dies erfordern.

Zu § 10

Das für die Durchführung der geltenden Verstromungsregelungen zuständige Bundesamt wird bereits derzeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Beirat unterstützt. Dieser Beirat hat sich bewährt. Er wird durch den Beirat nach diesem Gesetz abgelöst, dessen Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes noch verstärkt werden soll. Das gilt nach Absatz 1 vor allem für die Festsetzung des Prozentsatzes für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe. Im

Hinblick auf die erweiterten Aufgaben und insbesondere im Interesse der Verbraucher, die von diesem Gesetz in besonderem Maße berührt werden, erscheint es notwendig, daß noch weitere Organisationen im Beirat vertreten sind. Die Mitgliederzahl erhöht sich dadurch von bisher 11 auf 17.

Zu § 11

§ 11 schützt das berechnete Interesse an der Geheimhaltung der bei der Ausführung des Gesetzes erlangten Kenntnisse.

Zu § 12

Diese Vorschrift dient der Durchsetzung der im Gesetz begründeten öffentlich-rechtlichen Pflichten durch Geldbußen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

In der allgemeinen Begründung (Ziffer 5.2) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Ausgleich der Mehrkosten des Steinkohleneinsatzes im Betriebsjahr 1974 auf die nach dem Zweiten Verstromungsgesetz und nach der Anschlußregelung bereits bestehenden Ansprüche beschränkt wird. Abschlagszahlungen, wie sie in § 3 Abs. 8 vorgesehen sind, werden auf diese Ansprüche nicht geleistet.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 soll im Rahmen des Mehrkostenausgleiches sicherstellen, daß die deutschen Steinkohlenbergbauunternehmen für die in der Elektrizitätswirtschaft eingesetzte Kraftwerkskohle ab 1. Januar 1974 einen den Maßstäben des § 3 Abs. 7 entsprechenden Kohlepreis erhalten. Ab 1975 hat die Bestimmung nur noch für die Betreiber von Kraftwerken Bedeutung, deren Kostennachteil bei Umstellung ihres Vertrages durch die Gewährung der Wärmepreisdifferenz nicht ausgeglichen werden würde.

Zu Absatz 3

Die Gründe für diese Regelung sind bereits unter Ziffer 5.2 der allgemeinen Begründung erläutert.

Zu Absatz 4

Die für das Betriebsjahr 1974 benötigten Mittel müssen durch eine unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Ausgleichsabgabe aufgebracht werden. Nach den Erhebungen des Bundesamtes wird der gesamte Mittelbedarf für 1974 voraussichtlich ... DM betragen.

Die Erlöse der Elektrizitätswirtschaft werden für den gleichen Zeitraum auf ... DM geschätzt. Danach ergibt sich ein Prozentsatz für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe ab [1. Juli 1974] von ... %.

Zu Absatz 5

Für den Ausgleich der Mehrkosten ab Betriebsjahr 1974 stehen nur noch Mittel aus dem Sondervermö-

gen zur Verfügung. Aus vorhergehenden Betriebsjahren bestehende Restforderungen oder Restverpflichtungen der Unternehmen, die noch nicht abgerechnet werden konnten, müssen deshalb auch über das Sondervermögen abgewickelt werden.

Zu § 14

In dieser Vorschrift werden die Begriffe Kraftwerk, leistungssteigernde Anlage, Wärmepreisdifferenz und Gemeinschaftskohle definiert.

Zu § 15

§ 15 enthält die auf Grund der neuen Verstromungsregelung notwendigen Änderungen des Zweiten Verstromungsgesetzes. Durch Nr. 1 wird entspre-

chend der zeitlichen Ausrichtung dieses Gesetzes der derzeitige Förderungszeitraum des Zweiten Verstromungsgesetzes von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert. Nach Nr. 2 wird die bisherige Verwendungsbeschränkung für Heizöl ebenfalls um den Zeitraum von 5 Jahren verlängert. Der Genehmigungsvorbehalt entspricht damit der Regelung des § 8 für Erdgas. Durch Nr. 3 wird der bisherige Beirat aufgelöst; an seine Stelle tritt der in § 10 vorgesehene neue Beirat.

Zu § 16

§ 16 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

§ 17 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Der Gesetzentwurf beruht auf dem energiepolitischen Programm der Bundesregierung vom 26. September 1973. Dieses Konzept bedarf, nachdem durch die jüngste Entwicklung im Mineralölbereich eine wesentliche Veränderung der energiewirtschaftlichen Situation eingetreten ist, der Neugestaltung, gerade was die künftige Rolle der inländischen Steinkohle betrifft. Die Bundesregierung weist im Vorblatt des Gesetzentwurfes darauf hin, daß bei der Fortschreibung des Energieprogramms das bisherige Verstromungsziel von 30 Millionen t SKE/Jahr und die Notwendigkeit eines Mehrkostenausgleichs zu überprüfen sein werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen aufgrund der Interdependenz der einzelnen Energiebereiche und energiepolitischen Aktionen nur im Rahmen eines fortgeschriebenen Gesamtkonzepts für die Energieversorgung der Bundesrepublik abschließend beurteilt werden können. Der Gesetzentwurf kann daher lediglich als Übergangsmaßnahme betrachtet und mit diesem Vorbehalt in seiner Gesamttendenz gebilligt werden.

Der Bundesrat vertritt jedoch die Auffassung, daß aus den in der Stellungnahme zum Energieprogramm der Bundesregierung dargelegten Gründen die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Steinkohlenverstromung aus Mitteln des Bundeshaushalts erfolgen sollte. Er hält die Einführung einer im Ergebnis einer Verbrauchsteuer auf elektrische Energie gleichkommenden Ausgleichsabgabe — noch dazu ohne ausreichende parlamentarische Kontrolle — aus regionalwirtschaftlichen, finanzpolitischen und preispolitischen Erwägungen für untragbar.

II.

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungspflicht ergibt sich nach Artikel 84 Abs. 1 und Abs. 5 des Grundgesetzes aufgrund der zu § 8 des Gesetzentwurfes beschlossenen Änderungen.

Die Zustimmungspflicht ergibt sich daraus, daß durch § 15 Vorschriften des Zweiten Verstromungsgesetzes förmlich geändert werden, die ihre gegenwärtige Fassung durch das Änderungsgesetz vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, erhalten haben.

Nach ständiger Auffassung des Bundesrates bedarf das Gesetz, das ein zustimmungsbedürftiges Gesetz ändert, ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

2. § 1

- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Nr. 1 ist jeweils das Wort „Elektrizitätsversorgung“ durch das Wort „Energieversorgung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Kohleverstromung dient der Sicherheit der Energieversorgung in allen Bereichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Die Rechtsverordnungen berühren in erheblichem Maße regionale energiepolitische Belange. Die Zustimmungspflicht ergibt sich außerdem nach Artikel 80 Abs. 2 GG aus der Zustimmungspflicht des Gesetzentwurfes.

3. § 2

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2

Maßnahmen zur Sicherung
des Steinkohleneinsatzes

(1) Der Bund gewährt

1. einen Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach § 3 Abs. 1,
2. Zuschüsse zu den Investitionskosten nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 5,
4. Zuschüsse nach § 13.

(2) Die Durchführung der Maßnahmen obliegt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt.“

Begründung

Notwendige Änderung im Hinblick auf die Einführung der „Haushaltslösung“.

4. § 3

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Mehrkostenausgleichs und andere Maßnahmen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, insbesondere das Ziel der vorgesehenen Richtlinien nach Art, Ausmaß und Dauer der Maßnahmen genauer definiert wird.

Begründung

Die Gewährung von Subventionen von solcher Bedeutung und solchem Gewicht, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, bedarf nicht nur nach finanzpolitischen, sondern auch nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten einer wesentlich schärferen Definition.

- b) Absatz 1 Nr. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Richtlinien für die Förderung neuer Steinkohlenkraftwerke so zu gestalten, daß auch außerhalb der Reviergebiete ein Einsatz von Steinkohle bei vollem Kostenausgleich in größerem Umfang ermöglicht wird, um die Versorgungssicherheit durch die Verstromungsmaßnahmen in allen Regionen angemessen zu erhöhen.

Nummer 1 Abs. 2 der geltenden Richtlinien für die Anschlußregelung erscheint zu eng gefaßt.

- c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, die aufgrund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne des Absatzes 1 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Die Zuschüsse können auch in Form von Investitionszuschüssen zu Elektrizitätsübertragungsanlagen gewährt werden, die dazu bestimmt sind, in Krisenfällen Strombezüge der revierfernen Regionen aus den Steinkohlenkraftwerkskapazitäten der Reviergebiete zu ermöglichen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.“

Begründung

Genauere Klarstellung des Zieles der Richtlinie.

Erhöhung der Versorgungssicherheit in allen Regionen.

Notwendige Ergänzung.

5. Die §§ 4 bis 7 sind zu streichen.

Begründung

Folge der Neufassung von § 2.

6. § 8

- a) § 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Genehmigungspflichten

(1) Der Genehmigung bedarf die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die mit Heizöl, mit Erdgas oder mit Heizöl und Gas betrieben werden sollen. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung bedarf der Einsatz von Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung und in vor dem 1. Juli 1974 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge überschreitet.

Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 eingesetzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem 1. Juli 1973, jedoch vor dem 1. Juli 1974 in Betrieb genommen worden, ist Referenzmenge diejenige Menge an Erdgas, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 betrieben worden wäre.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für diejenige Menge an Erdgas,

1. die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerungs eingesetzt werden muß,
2. deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in Kraftwerken erfolgt, in denen vor dem 1. Juli 1974 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Erdgas oder Heizöl nicht eingesetzt werden konnten.

(4) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(5) Zuständig für die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist die für die Energieaufsicht zuständige oberste Landesbehörde. Die Bundesregierung kann hierfür Einzelweisungen erteilen."

Begründung

zu Absatz 1 bis 4

Zur Erreichung des Gesetzeszweckes ist die starre Verbotsregelung des § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht erforderlich. Im Hinblick auf die derzeit nicht voll überschaubare Entwicklung des Energiemarktes sowie die regionalen Unterschiede in der Versorgungsstruktur sollte die elastischere Regelung eines Verbots mit Genehmigungsvorbehalt getroffen werden.

Die Regelung des Gesetzentwurfs bedeutet eine erhebliche Beschränkung auch für die Errichtung von Erdgaskraftwerken. Erdgaskraftwerke werden aus Gründen der Versorgungssicherheit und um den Gasbezug in Spitzenlastzeiten unterbrechen zu können, nur in seltenen Fällen ausschließlich für diesen Energieträger ausgelegt. Erdgas-/Kohlekraftwerke, deren Errichtung nach dem Gesetzentwurf zulässig wäre, erfordern gegenüber Erdgas-/Olkkraftwerken erheblich höhere Investitionen, die für einen Kohleinsatz nur während der relativ kurzen Spitzenlastzeiten des Erdgases wirtschaftlich unvertretbar sind. Andererseits kann auch bei den künftigen Erdgasbezugsverträgen auf eine Laststeuerung durch unterbrechbare Verträge mit Großkesselbetreibern nicht verzichtet werden.

Eine Unsicherheit über die Genehmigung dieses Erdgaseinsatzes könnte Verhandlungen über weitere Erdgasimporte sehr erschweren und damit einem wichtigen energiepolitischen Ziel (vgl. Ziffer 34 ff. des Energieprogramms der Bundesregierung) zuwiderlaufen. Der Öleinsatz kann nach § 2 des Zweiten Verstromungsgesetzes in der Fassung des § 15 des Gesetzentwurfes, der Erdgaseinsatz nach § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfes gemäß den energiepolitischen Notwendigkeiten gesteuert werden.

zu Absatz 5

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bedeutet, nachdem sich die Genehmigungspflicht gegenüber dem Zweiten Verstromungsgesetz nunmehr auch auf die Errichtung von Kraftwerken sowie auch auf Erdgas erstrecken und unbefristet gelten soll, eine erhebliche Einschränkung des energiepolitischen Planungs- und Entscheidungsspielraumes der Länder. Die Einführung eines weiteren Genehmigungsverfahrens läuft der auch von der Bundesregierung angestrebten Straffung und Vereinheit-

lichung der Genehmigungen für Kraftwerke zuwider. Dieser Nachteil kann durch die Zusammenfassung der Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen obersten Landesbehörden vermieden werden. Die Einheitlichkeit des Vollzugs kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach Artikel 84 Abs. 2 GG und durch Einzelweisungen nach Artikel 84 Abs. 5 GG sichergestellt werden.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge zu entwickeln und dafür einzutreten, daß die Genehmigungstatbestände für die Errichtung von Kraftwerken in § 8 mit den dort und im Zweiten Verstromungsgesetz vorgesehenen Genehmigungstatbeständen für die Verwendung von Brennstoffen in Kraftwerken in diesem Gesetz zusammengefaßt werden, um die Genehmigungstatbestände insgesamt und auch in ihrem Zusammenhang untereinander für die weitere Beratung des Gesetzentwurfes und die spätere Gesetzesanwendung übersichtlicher und deutlicher zu machen.

7. § 9

- a) Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Die Betreiber von Kraftwerken sowie die Lieferanten“.

- b) In Absatz 1 sind die Worte „sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2“ und die Nummern 3 bis 5 zu streichen;

die Absätze 4 und 8 sind zu streichen;

in Absatz 5 sind die Worte „1 bis 4“ durch die Worte „1 bis 3“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Neufassung von § 2.

- c) Folgender Absatz (.) ist anzufügen:

„(.) Das Bundesamt stellt den für den Vollzug des § 8 zuständigen Landesbehörden die von diesen verlangten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung.“

Begründung

Folge der Neufassung von § 8.

8. § 10

- Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Bei dem Bundesamt wird ein Beirat gebildet. Er berät den Bundesminister für Wirtschaft, das Bundesamt und die zuständigen Landesbehörden bei der Durchführung des Gesetzes.“

Begründung

Folge aus der Neufassung von § 2 und § 8. Ferner soll die Beteiligung des Beirats beim Erlaß

von Richtlinien durch den Bundesminister für Wirtschaft gewährleistet werden.

9. § 12

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ohne die nach § 8 Abs. 1 oder 2 erforderliche Genehmigung ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet oder Erdgas in Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen einsetzt.“

Begründung

Folge der Neufassung von § 8 und notwendige Ergänzung im Hinblick auf § 8 Abs. 2.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 sind die Worte „§ 9 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „§ 9 Abs. 2 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung von § 9.

- c) In Absatz 2 Nr. 3 sind die Worte „§ 9 Abs. 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 5“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung von § 9.

10. § 13

- a) Absatz 3 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Wer Kraftwerke mit Steinkohle und mit Heizöl betreibt und im Jahre 1974 das Einsatzverhältnis beider Einsatzstoffe gegenüber dem Zeitraum vom 1. November 1972 bis zum 31. Oktober 1973 zugunsten der Steinkohle ändert, ...“

Begründung

Ein Ausgleich der Mehrkosten für einen höheren Einsatz von Kohle, der nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen, sondern zur Einsparung von Heizöl im öffentlichen Interesse erfolgt, sollte auch gewährt werden, wenn ein Betreiber mehrerer Kraftwerke die Ölkraftwerke zugunsten eines stärkeren Einsatzes der Kohlekraftwerke in der Erzeugung zurücknimmt.

- b) Absätze 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung

Folge der Neufassung von § 2.

11. § 15

- a) Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes) ist wie folgt zu ergänzen:

„; dies gilt auch für Kraftwerke, deren Planung am 30. Juni 1974 abgeschlossen war,“

Begründung

Klarstellung. Die Beschränkung des Heizölsatzes in diesen Kraftwerken wäre wirtschaftlich unzumutbar.

- b) In Nummer 2 ist folgender Buchstabe f anzufügen:

- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 trifft die für die Energieaufsicht zuständige oberste Landesbehörde. Die Bundesregierung kann hierfür Einzelweisungen erteilen.“

Begründung

Folge der Neufassung von § 8.

- c) aa) Die bisherige Fassung von § 15 einschließlich der Änderungen wird Absatz 1.

Folgende Absätze 2 und 3 sind anzufügen:

„(2) Der Deutsche Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In der Bestimmung zu Tarifstelle 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ wird in Absatz 1 der Warenbezeichnung die Zahl „5 500 000“ ersetzt durch die Zahl „7 000 000“.

(3) Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) in der Fassung des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden

- a) in Absatz 1 die Worte „jeweils für die Kalenderjahre 1971 und 1972 und für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1973“ gestrichen;
- b) in Absatz 4 die Worte „und für die einzelnen Jahre ab 1974 bis zu jeweils 80 vom Hundert der für das Jahr 1973“ gestrichen;
- c) in Absatz 5 die Worte „für die Jahre 1971 und 1972 jeweils für eine Menge bis zu 1 000 000 t und für die Jahre ab 1973 jeweils für eine Menge bis zu 500 000 t“ ersetzt durch die Worte „für eine Menge bis zu 1 000 000 t“.

2. In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung für Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie zum Einsatz in Kraftwerken zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme bestimmt sind, ein im Zollkontingentscheinverfahren zu verteilendes zollfreies Kontingent festzusetzen, wenn die Versorgung solcher Kraftwerke, die bisher überwiegend mit Kohle, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen ist, betrieben worden sind, mit Kohle aus einem solchen Mitgliedstaat

1. nicht gewährleistet ist oder
2. nur zu Preisen möglich ist, die über den Einstandspreisen frei Kraftwerk liegen, die anzusetzen wären, wenn für die im Kraftwerk eingesetzte Steinkohle ein Mehrkostenausgleich im Sinne des § 3 des Dritten Verstromungsgesetzes gewährt würde.

Als Kraftwerke im Sinne von Satz 1 gelten auch solche Kraftwerke, die zum Ersatz veralteter Anlagen errichtet werden.“

3. § 7 Abs. 2 wird Absatz 3.

In Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Die mit dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes verfügte Kürzung des Kohlezollkontingents von 7 Mio t auf 5,5 Mio t soll alsbald rückgängig gemacht werden.

Die zwischenzeitliche Entwicklung, insbesondere die Lieferschwierigkeiten und das Exportverbot für britische Kohle haben die Bedenken bestätigt, die der Bundesrat seinerzeit gegen die Kürzung des Zollkontingents für Drittlandskohle vorgebracht hat. Angesichts der Absatzsteigerung und des Haldenabbaus im deutschen Steinkohlenbergbau ist es unbedenklich, den revierfernen Gebieten den Rückgriff auf Drittlandskohle im früheren Rahmen zu ermöglichen. Auch die Drittlandskohle kann einen wesentlichen Beitrag zur Substituierung des Mineralöls in der Energieversorgung leisten.

Die Ergänzung zu § 7 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe bringt — parallel zu der Regelung für Kokskohle — eine Ermächtigung an die Bundesregierung, das Steinkohlenkontingent für den Fall aufzustocken, daß die künftige Versorgung von revierfernen Steinkohlenkraftwerken mit Gemeinschaftskohle nicht oder nur zu unangemessenen Preisen sichergestellt werden kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu I.

a) Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen nur im Rahmen eines fortgeschriebenen Gesamtkonzepts für die Energieversorgung abschließend zu beurteilen seien und der Gesetzentwurf aus diesem Grunde lediglich als Übergangsmaßnahme betrachtet werden könne. Es ist zwar richtig, daß die vorgesehene Neuregelung der Verstromung auf das Energieprogramm der Bundesregierung vom 26. September 1973 zurückgeht. Die jüngste Entwicklung auf den internationalen Energiemärkten, insbesondere im Mineralölbereich, hat jedoch die qualitativen Aussagen des Energieprogramms zur Verstromung nicht in Frage gestellt. Der energiepolitische Ausgangspunkt hinsichtlich des Steinkohleneinsatzes zur Elektrizitätserzeugung und hinsichtlich der Finanzierung der Verstromung ist unverändert richtig. Diese Feststellung enthebt die Bundesregierung und alle anderen Beteiligten nicht der Pflicht, wie bereits im Vorblatt zum Gesetzentwurf betont, die Voraussetzungen und Annahmen des neuen Verstromungskonzepts weiter zu überprüfen.

b) Die Bundesregierung teilt auch nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Steinkohlenverstromung aus Mitteln des Bundeshaushaltes erfolgen sollte.

Die Sicherheit der Stromversorgung und die dafür notwendige größere Unabhängigkeit von den Risiken der Entwicklung des Weltmineralölmarktes rechtfertigen es, die für die Verstromung erforderlichen Mittel in der Elektrizitätswirtschaft über eine Ausgleichsabgabe aufzubringen. Dadurch sollen die aus dem Steinkohleneinsatz resultierenden zusätzlichen Belastungen gleichmäßig auf die gesamte Elektrizitätswirtschaft verteilt werden. Die Stromerzeugung insgesamt wird also mit den tatsächlich entstehenden Kosten — und zwar auch, soweit sie durch ein größeres Maß an Versorgungssicherheit bedingt sind — belastet. Diese volle Zurechnung der Kosten und ihre Einbeziehung in die Preisüberlegungen ist auch energiepolitisch geboten, weil auf diese Weise am besten ein ökonomisch sinnvoller und sparsamer Stromverbrauch der gesamten Volkswirtschaft unterstützt werden kann. Dieser Sicherheits- und Zuordnungsaspekt rechtfertigt die vorgesehene Inanspruchnahme des Stromverbrauchers, die aus den dargelegten Gründen auch in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung einer Verbrauchsteuer nicht gleichgesetzt werden kann.

Eine Finanzierung der Verstromungskosten über öffentliche Haushalte, die undifferenziert jeden Steuerzahler träge, würde demgegenüber für die Stromerzeugung insgesamt auf eine durch Subventionen verfälschte Zurechnung der Kosten der Stromerzeugung hinauslaufen. Das erscheint unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Der Hinweis des Bundesrates, daß ein verstärkter Steinkohleneinsatz die Energieversorgung der Bundesrepublik auch insgesamt sicherer macht, steht dieser Betrachtung nicht entgegen.

Ferner ist die Finanzierung über die Ausgleichsabgabe der Elektrizitätswirtschaft deshalb erforderlich, weil wegen grundlegend geänderter Verhältnisse auf dem Energiemarkt die öffentlichen Haushalte wegen mangelnder Flexibilität insoweit nicht mehr als geeignetes Finanzierungsinstrument angesehen werden können. Seit Beginn der Energiekrise im Herbst 1973 besteht hinsichtlich der Energiepreise eine sehr labile Situation. Deshalb ist es notwendig, sich künftig mehr denn je auf nicht unerhebliche Schwankungen im Energiepreisniveau einzustellen. Da gerade die Verstromungsfinanzierung unmittelbar von jeder Preisbewegung im Mineralölbereich abhängt, muß ein taugliches, d. h. möglichst flexibles, Instrument für die Finanzierung gefunden werden. Hierfür bietet sich die Ausgleichsabgabe der Elektrizitätswirtschaft an.

Zu II. 1.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

a) Die Bundesregierung stimmt den zu § 8 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen nicht zu, so daß sich hieraus die Zustimmungspflichtigkeit nicht herleiten läßt (vgl. im einzelnen die Gegenäußerung zu Ziffer II. 6.).

b) Durch § 15 des Gesetzentwurfs sollen Vorschriften des Zweiten Verstromungsgesetzes geändert werden. Dieses Gesetz ist nicht dadurch zum Zustimmungsgesetz geworden, daß es durch das mit Zustimmung des Bundesrates ergangene Änderungsgesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083) geändert worden ist. Im übrigen vertritt die Bundesregierung in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der

die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu II. 2. a) (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zugunsten der Steinkohlenverstromung unmittelbar und in erster Linie der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung dienen. Sie wirken sich damit mittelbar auch auf die allgemeine Energieversorgung aus. Diese mittelbare Wirkung rechtfertigt es jedoch nicht, die Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung „in allen Bereichen“ als Ziel des Gesetzes zu bezeichnen.

Zu II. 2. b) (§ 1 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Zustimmungsbedürftigkeit kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht damit begründet werden, daß die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2 regionale energiepolitische Belange berühren. Die Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherung des energiepolitischen Ziels eines ausreichenden Steinkohleneinsatzes zur Stromerzeugung. Die Sicherung dieses Ziels ist eine energiepolitische Aufgabe, die die gesamte Bundesrepublik betrifft. Regionale energiepolitische Belange in einem derart erheblichen Ausmaß, daß die Zustimmung des Bundesrates sachlich zwingend geboten wäre, sind nicht ersichtlich. Die Bundesregierung wird bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2 die regionalen Belange im Rahmen ihrer energiepolitischen Gesamtverantwortung in erforderlichem Maße berücksichtigen.

Auch aus Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit nicht, da der Gesetzentwurf, wie unter II. 1. dargelegt, nicht zustimmungsbedürftig ist.

Zu II. 3. (§ 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die zu § 2 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen sind die Folge der vom Bundesrat befürworteten Verstromungsfinanzierung über den Bundeshaushalt. Wie zu I. dargelegt, lehnt die Bundesregierung die „Haushaltlösung“ und damit die zu § 2 vorgeschlagene Änderungen ab.

Zu II. 4. a) (§ 3)

Die Bundesregierung nimmt die Anregung des Bundesrates auf, im Interesse der Klarheit und größeren Übersichtlichkeit den § 3 neu zu fassen. Dadurch sollen die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Mehrkostenausgleichs und der Zuschüsse im Gesetz selbst deutlicher bestimmt werden. Es ergibt sich folgende Neufassung des § 3:

„§ 3

Mehrkostenausgleich, Zuschüsse

(1) Für Kraftwerke, auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) — im folgenden: Zweites Verstromungsgesetz — anzuwenden ist, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der Fassung, die es durch § 15 erhalten hat. Die in den gemäß § 1 Abs. 6 des Zweiten Verstromungsgesetzes erteilten Zusagen enthaltene Begrenzung der Zuschußhöhe entfällt für Steinkohlenmengen, die nach dem 31. Dezember 1974 in Kraftwerken eingesetzt werden.

(2) Für Kraftwerke über zehn Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Steinkohlenmengen, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1984 eingesetzt werden, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen; dabei sind das Einsatzziel des § 1 Abs. 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen.

(3) Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von grundsätzlich mindestens 300 Megawatt, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an für längstens zehn Betriebsjahre durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1977 begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Die Zuschüsse nach Satz 1 und 2 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(4) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität

von Kraftwerken im Sinne der Absätze 1 bis 3 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Der Ausgleich der Mehrkosten und die Gewährung von Zuschüssen erfolgen nicht

1. bei einem Steinkohleneinsatz, der zur Erreichung des in § 1 bestimmten Zieles nicht erforderlich ist,
2. soweit der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Höhe erreicht, durch die ein jährlicher Einsatz deutscher Steinkohle von 39 Millionen SKE überschritten wird.

(6) Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalenderjahren verrechnet."

§ 3 Abs. 7 bis 9 wird durch diese Änderung sachlich nicht berührt.

Es ergeben sich in einigen Vorschriften des Gesetzesentwurfs jedoch Folgeänderungen:

- a) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden an die Stelle der Worte „des § 3 Abs. 1“ die Worte „des § 3 Abs. 1 bis 3“ gesetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden an die Stelle der Worte „nach § 3 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „nach § 3 Abs. 3 Satz 2“ gesetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden an die Stelle der Worte „nach § 3 Abs. 5“ die Worte „nach Maßgabe des § 3 Abs. 4“ gesetzt.
- d) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden auch in den auf 1980 folgenden Jahren aus Mitteln des Sondervermögens gewährt.“
- e) In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden an die Stelle der Worte „zu Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ die Worte „zu Absatz 1 bis 3“ gesetzt.
- f) In § 3 Abs. 8 werden an die Stelle der Worte „zu Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ die Worte „zu Absatz 1 bis 3“ gesetzt.
- g) § 9 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 und die Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 4 zu berechnen,“
- h) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für das Kalenderjahr 1974 werden Zuschüsse nur nach den Bestimmungen des Zweiten

Verstromungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und nach § 3 Abs. 3 gewährt.“

- i) In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden an die Stelle der Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ gesetzt.

Zu II. 4. b) (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

Der Bitte des Bundesrates wurde durch die Neufassung des § 3 Abs. 3 Rechnung getragen.

Zu II. 4. c) (§ 3 Abs. 5)

Satz 1 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung wurde in den neugefaßten § 3 Abs. 4 übernommen.

Dagegen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich Satz 2 nicht zu. Abgesehen davon, daß eine derartige Subventionierung wegen der damit verbundenen besonders hohen Aufwendungen das Sondervermögen und damit den Verbraucher zusätzlich sehr stark belasten würde, handelt es sich hierbei um eine Aufgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen ihrer Versorgungspflicht. Danach haben die Unternehmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren für die notwendigen Elektrizitätsübertragungsanlagen zu sorgen und insoweit auch für etwaige Krisenfälle die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Zu II. 5. (§§ 4 bis 7)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu. Sie sind lediglich Folge der vom Bundesrat befürworteten Finanzierung der Verstromung über den Haushalt.

Zu II. 6. a) (§ 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

- a) Zu Absätzen 1 bis 4 der vorgeschlagenen Neufassung:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das energiepolitische Ziel des Dritten Verstromungsgesetzes, nämlich einen ausreichenden Einsatz von Steinkohle zur Stromerzeugung im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung zu erhalten, nur erreicht werden kann, wenn für die Zukunft keine reinen Olkraftwerke mehr gebaut werden und dadurch die unsichere Energie „schweres Heizöl“ möglichst weitgehend von der Stromerzeugung ferngehalten wird. Bereits die bestehenden Heizölkraftwerke und die in beträchtlichem Umfang noch im Bau befindlichen Kraftwerke auf Heizölbasis bedeuten ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko für die deutsche Elektrizitätsversorgung. Mit einer bloßen Genehmigungspflicht könnte anders als mit einem Errichtungsverbot nicht in ausreichendem

Maße sichergestellt werden, daß nicht doch noch Kraftwerke errichtet werden, die nur mit Heizöl betrieben werden können und dann in Krisensituationen nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus würde der Bau neuer Heizölkraftwerke den Bestrebungen der Bundesregierung zuwiderlaufen, in bereits bestehenden und in künftigen Raffinerien die Ausbeute an leichteren Produkten zu erhöhen. Diese energiepolitisch unerwünschten Folgen sollen durch das Errichtungsverbot vermieden werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch die Errichtung von Erdgaskraftwerken im Interesse des Einsatzzieles nach § 1 Abs. 1 und aus allgemeinen energiepolitischen Gründen künftig eingeschränkt werden muß. Gleichwohl sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Fällen vor, in denen entweder gar keine Genehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs. 3) oder bei denen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht (§ 8 Abs. 4). In den übrigen Fällen können Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 erteilt werden.

In den energie- und erdgaspolitisch besonders wichtigen Fällen, in denen Kraftwerke das Erdgas aufgrund von Verträgen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs beziehen, besteht, soweit diese Kraftwerke bereits in Betrieb sind, ein Rechtsanspruch nach dieser Vorschrift. Die Gewährung eines solchen Rechtsanspruches auch für die künftig in Betrieb gehenden Erdgaskraftwerke hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. In begründeten Fällen können die erforderlichen Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 erteilt werden, da der Genehmigungsvorbehalt die energiepolitisch erwünschten und energiewirtschaftlich notwendigen Erdgasimporte nicht behindern soll. Die Bundesregierung sieht deshalb die Gefahr nicht, daß wegen einer etwaigen Unsicherheit über die Genehmigungen Verhandlungen über weitere Erdgasimporte „sehr erschwert“ werden könnten.

b) Zu § 8 Abs. 5 der vorgeschlagenen Neufassung:

Der Vorschlag, für die Maßnahmen des § 8 die Zuständigkeit der Länder zu begründen, wird von der Bundesregierung abgelehnt. Die Begründung der Zuständigkeit der Energieaufsichtsbehörden der Länder könnte das angestrebte energiepolitische Ziel der Verstromung von 30 Millionen t SKE deutscher Steinkohle gemäß § 1 Abs. 1 in Frage stellen. Das Errichtungsverbot und die Genehmigungsvorbehalte nach § 8 sind die entscheidenden flankierenden Maßnahmen zur Sicherung dieses energiepolitischen Ziels. Sie bedürfen im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen auf die betroffene Wirtschaft einer einheitlichen Handhabung nach gleichen Kriterien. Die Notwendigkeit einer solchen einheitlichen Handhabung hat auch bereits die Anwendung des Zweiten Verstromungsgesetzes gezeigt. Dabei hat die Praxis des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bewiesen, daß schon derzeit die regionalen Unterschiede des Energie-

marktes und der Versorgungsstruktur volle Berücksichtigung gefunden haben. Die Bundesregierung wird darauf achten, daß auch bei der Durchführung des § 8 die Belange aller Beteiligten, also insbesondere auch die regional- und energiepolitischen Interessen der Länder, berücksichtigt werden.

Zu II. 6. b) (§ 8)

Die Bundesregierung sieht keinen nennenswerten Vorteil in der vom Bundesrat gegebenen Anregung. Eine Zusammenfassung der im Zweiten Verstromungsgesetz enthaltenen Genehmigungspflicht für den Einsatz von schwerem Heizöl und der in § 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Tatbestände würde die spätere Anwendung kaum erleichtern. Es wäre vielmehr das Gegenteil zu befürchten, wenn die komplizierte Vorschrift des § 2 des Zweiten Verstromungsgesetzes, mit deren Inhalt mittlerweile sowohl die Verwaltung als auch die Wirtschaft vertraut sind, auch noch den vorliegenden Gesetzentwurf belasten und überdies aus dem Zusammenhang des Zweiten Verstromungsgesetzes gerissen würde.

Die Bundesregierung greift aber die Anregung des Bundesrates insoweit auf, als die von dem Errichtungsverbot und den Genehmigungspflichten betroffenen Kraftwerke in § 8 Abs. 1 und 2 genauer bestimmt werden. Es ergeben sich daraus folgende Änderungen des § 8:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich oder überwiegend mit Heizöl betrieben werden sollen, ist verboten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden an die Stelle der Worte „mit Erdgas“ die Worte „ausschließlich oder überwiegend mit Erdgas“ gesetzt.

Zu II. 7., 8. und 9. (§§ 9, 10, 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu. Sie sind die Folge der vom Bundesrat gewünschten Neufassung der §§ 2 und 8.

Dem Vorschlag zu II. 9. a) folgt die Bundesregierung jedoch insoweit, als in § 12 Abs. 1 Nr. 2 hinter dem Wort „Kraftwerken“ die Worte „oder leistungssteigernden Anlagen“ eingefügt werden.

Zu II. 10. a) (§ 13 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu II. 10. b) (§ 13 Abs. 4 und 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, da er auf der „Haushaltslösung“ beruht.

Zu II. 11. a) (§ 15 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, da sie keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Ergänzung sieht. Es ist bereits nach geltendem Recht sichergestellt, daß Kraftwerke, deren Planung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war, die Genehmigung zum Heizöleinsatz erhalten, und zwar nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Verstromungsgesetzes und den dazu geltenden Richtlinien.

Zu II. 11. b) (§ 15 Nr. 2 f — neu —)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag aus den bereits zu II. 6. genannten Gründen nicht zu.

Zu II. 11. c) (§ 15)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung hat aus den vom Bundesrat genannten Gründen bereits die Erhöhung des zollfreien Kontingents um 20 % durch Rechtsverordnung in die Wege geleitet. Insoweit wird dem sach-

lichen Anliegen des Bundesrates also Rechnung getragen. Diese Maßnahme sollen jedoch zunächst nur für 1974 gelten, da die Entwicklung auf dem Kohlemarkt für einen längeren Zeitraum noch nicht überschaubar ist. Sollte sich in den folgenden Jahren bis zum Auslaufen des Kohlezollkontingentgesetzes eine ähnliche Lage wie im Jahre 1974 ergeben, besteht die Möglichkeit, wiederum so zu verfahren wie 1974. Dabei wäre sogar eine Erhöhung bis zu 50 % möglich. Für die vorgeschlagene Gesetzesänderung besteht also weder eine energiepolitische Notwendigkeit noch ein praktisches Bedürfnis.

Die darüber hinaus vom Bundesrat angestrebte Regelung, die Möglichkeit für ein zusätzliches zollfreies Kraftwerkskohlekontingent zu schaffen, widerspricht der Zielsetzung des Energieprogramms der Bundesregierung und des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Eine solche Regelung könnte nämlich dazu führen, deutsche Kohle durch Drittlandskohle zu verdrängen. Im übrigen berücksichtigt der Hinweis auf eine parallele Regelung zur Koks-kohle nicht, daß die Koks-kohlenregelung für eine Verbrauchergruppe geschaffen worden ist, die Kohle vorwiegend als nicht substituierbares Reduktionsmittel einsetzt und vertraglich ausschließlich an deutsche Kohle gebunden ist. Beides trifft für die Elektrizitätswirtschaft jedoch nicht zu.